



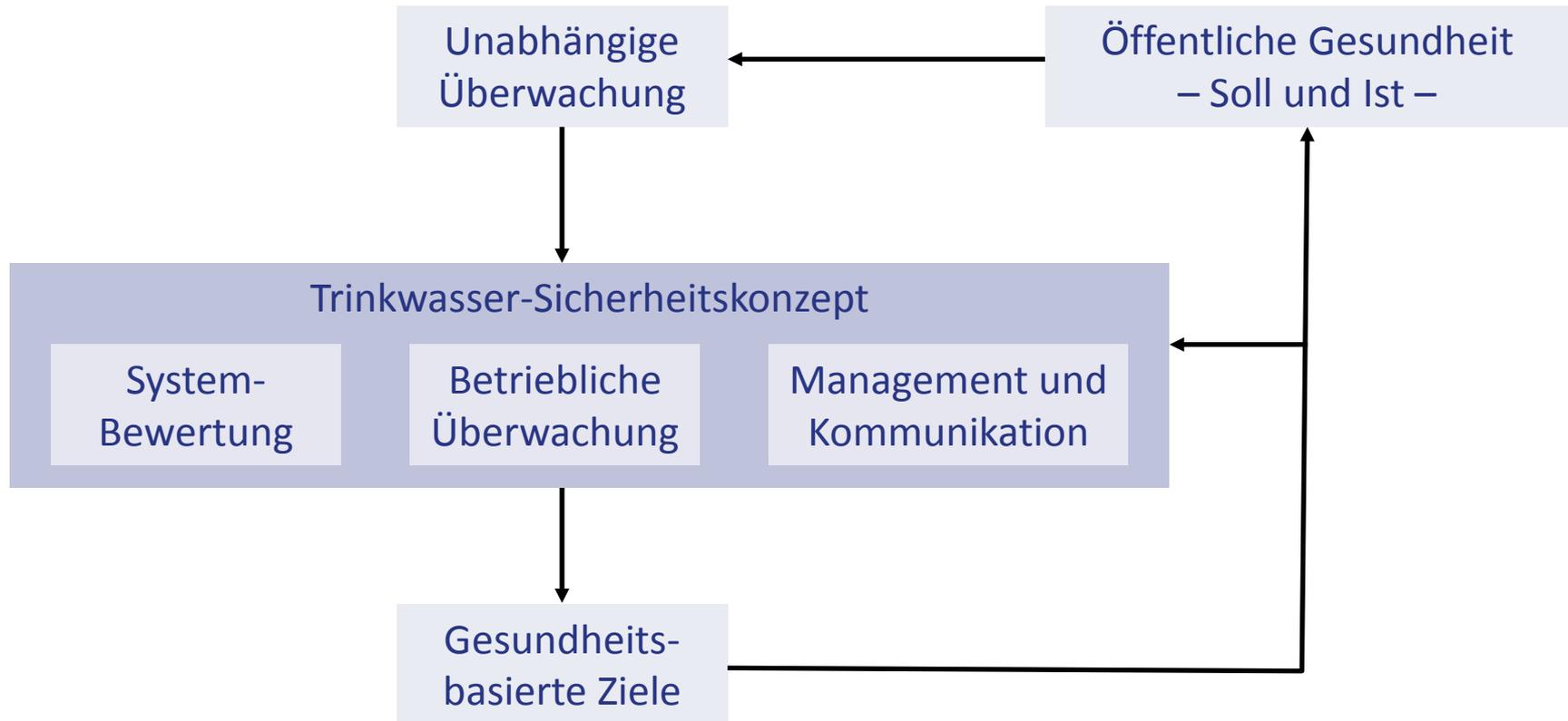
Robert Priller

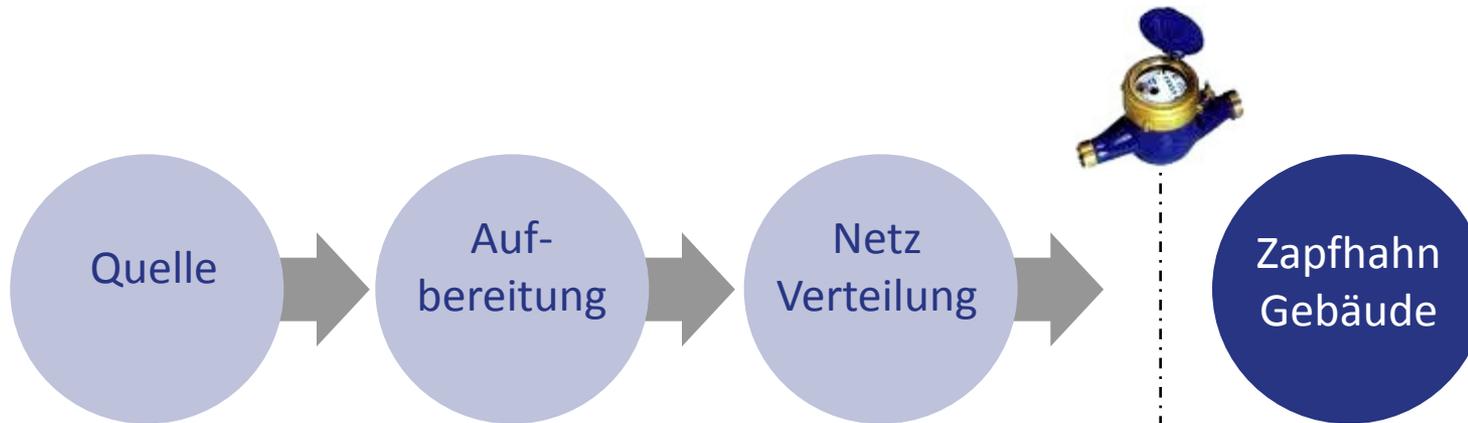
**Rechtliche Verantwortung für den bestimmungs-  
gemäßen Betrieb von Trinkwasseranlagen**



## Rahmenwerk für sicheres Trinkwasser

Nach WHO-Guidelines for Drinking Water Quality Standards, 3rd Edition





Die Trinkwasserqualität wird durch Aufbereitungs- und Instandhaltungsmaßnahmen vom Wasserversorger sichergestellt. Die Qualität wird ständig überwacht und ist vertraglich geschuldet.

Die Lieferbedingungen an die Eigentümer und Betreiber einer Trinkwasser-Installation werden auf den Grundlagen der AVBWasserV – Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – geregelt.

Für den „bestimmungsgemäßen Betrieb“ der Trinkwasseranlage ist der Eigentümer bzw. der Betreiber verantwortlich.

Begriffsdefinition nach DIN 1988 Teil 4:

Betrieb der Trinkwasseranlage mit regelmäßiger Kontrolle auf Funktion und Mängelfreiheit sowie die Durchführung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen für einen **betriebs sicheren Zustand**.

Parallelbetrachtung zum Gesetzestext UmweltHG - §6 Ursachenvermutung:

„Ein bestimmungsgemäßer Betrieb liegt vor, wenn die besonderen Betriebspflichten eingehalten worden sind und auch keine Störung des Betriebs vorliegt.“

Pflichten der beteiligten Akteure ergeben sich aus der Verantwortung ihres Handelns.

Es ergeben sich notwendige Maßnahmen aus gesetzlichen und rechtsnormen-ähnlichen (DIN, VDI, VDE usw.) Anforderungen im Hinblick auf Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz sowie Verkehrssicherungspflichten.

**Grundprinzip unseres Rechtssystems:** Bürde und Schutz!

Auf Gebäude übertragen bedeutet dies: Oberste Verantwortung trägt der Eigentümer!

Je nach Vertragsgestaltung ist die Delegation von Handlungsverantwortung möglich.

**Bedenke:** Die Aufsichtsverantwortung (z.B. Kontrolle von Aufgaben) bleibt immer bei den Delegierenden!

**Schutz für:** Beschäftigte, Mieter, Dritte, Umwelt usw.

Im Deutschen Recht gilt grundsätzlich:

## **Keine Haftung ohne Verschulden!**

Dieser Grundsatz gilt sowohl im Straf- wie auch Zivilrecht.

**Zivilrecht:** Haftung aus Vertrag – geschuldete Leistung;  
z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag, Mietvertrag usw.  
§280 BGB – Schadensersatz wegen Pflichtverletzung  
Haftung aus Delikt;  
z.B. §823 Abs. 1 BGB – vorsätzliche oder fahrlässige  
Körperverletzung und  
§823 Abs. 2 BGB – Verstoß gegen Schutzgesetz  
⇒ TrinkwV schützt die menschliche Gesundheit

**Strafrecht:** Straftaten und Ordnungswidrigkeit.

In TrinkwV abgebildet in §§ 24 und 25.

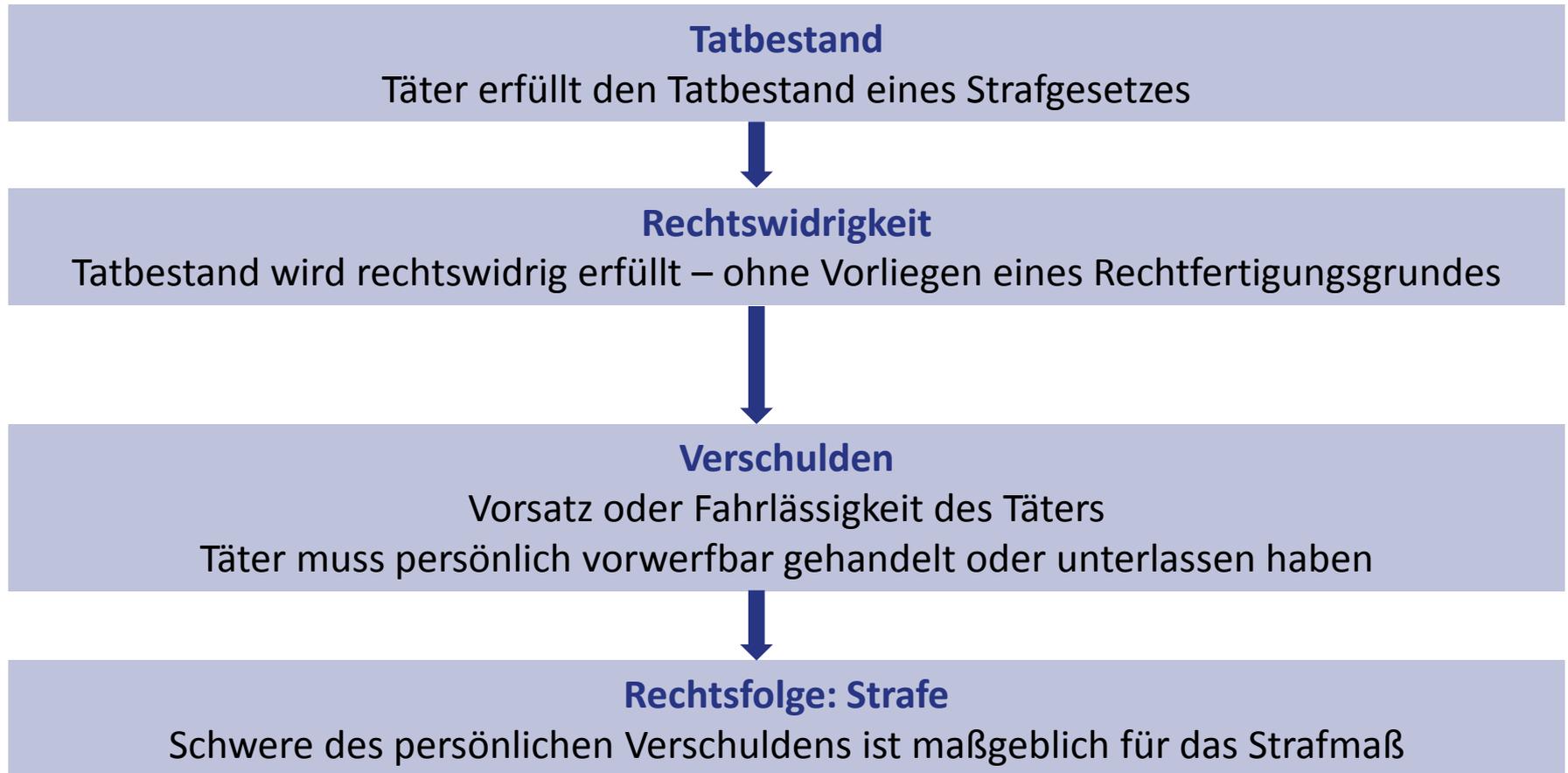
## § 314 StGB - Gemeingefährliche Vergiftung

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. Wasser in gefassten Quellen, in Brunnen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern oder
2. Gegenstände, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet oder ihnen gesundheitsschädliche Stoffe beimischt oder vergiftete oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischte Gegenstände im Sinne der Nummer 2 verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

(2) § 308 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

**Besonderheit:** Für die Aufnahme von staatsanwaltlichen Ermittlungen muss noch kein Taterfolg eingetreten sein, es bedarf zum Zeitpunkt der Anzeige noch keine Geschädigten. §314 ist z.B. ein mögliches Instrument gegen die Herstellung pharmazeutische Produkte und wird diesbezüglich in der einschlägigen Literatur ausführlich gewürdigt.



Der vertraglich von der Eigentümergemeinschaft bestellte Verwalter ist gemäß §27 des WEG Wohnungseigentumsgesetzes berechtigt und verpflichtet:

...die für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu treffen....

Mögliche Fragestellungen:

Ist in den Instandhaltungsverträgen das Thema Trinkwasserhygiene hinreichend berücksichtigt?

Werden periodische Prüfungen zur Trinkwasserqualität durchgeführt und sind diese ausreichend dokumentiert?

Ist eine umfassende Anlagendokumentation vorhanden?

## Grundsatz:

Derjenige, der eine Gefahrenquelle eröffnet oder beherrscht, ist dazu verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Dritte, die mit dieser Gefahrenquelle vorhersehbar in Berührung kommen, keinen Schaden erleiden.

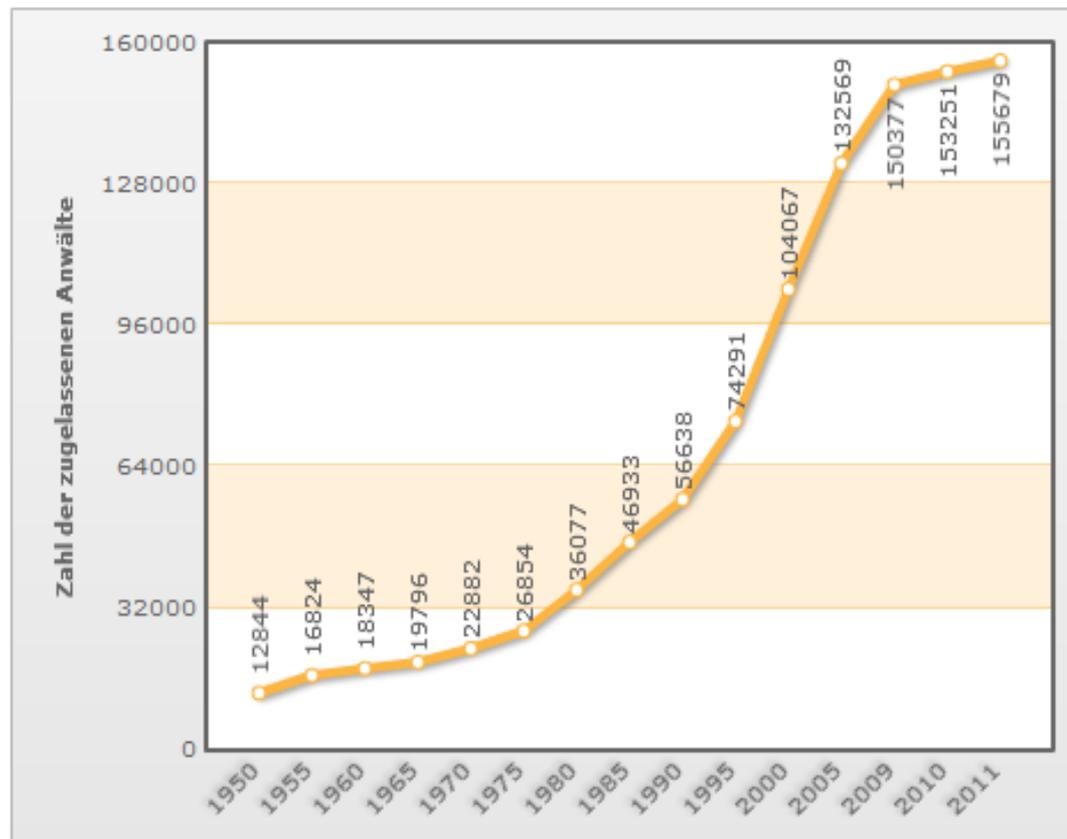
Welche Grundlagen werden zur Beurteilung eines Verschuldens herangezogen?

- ⇒ Gesetzliche Forderungen – z.B. auch ArbStättV
- ⇒ Unfallverhütungsvorschriften
- ⇒ Technische Regelwerke des DIN, VDI usw.

Die Einhaltung von allgemein anerkannten Regeln der Technik stützt im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Vermutung, dass das technisch Notwendige durch **verantwortungsbewusstes** Handeln erfüllt wurde.

## Zahl der zugelassenen Anwälte 1950 bis 2010

Die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte ist von 12.844 im Jahr 1950 auf 153.251 im Jahr 2010 gestiegen. Die Grafik zeigt die Entwicklung der Anwaltszulassungen in diesem Zeitraum.



Quidquid agis prudenter agas et respice finem.

Was auch immer du tust, tue es weise und bedenke das Ende.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dipl.-Ing. (FH) Robert Priller

DFLW e.V. | Fachausschussvorsitzender Luft  
Marburger Straße 3 | 10789 Berlin  
T +49 30 219 09 89 22 | F +49 30 219 0989 23  
[info@dflw.info](mailto:info@dflw.info)  
<http://www.dflw.info>

domatec GmbH | Geschäftsführer  
Am Burgfried 20 | 84453 Mühldorf  
T +49 8631 1676 0 | F +49 8631 1676 20  
[robert.priller@domatec.info](mailto:robert.priller@domatec.info)  
<http://www.domatec.info>

